

Kooperationsvertrag

zwischen

der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH
(nachfolgend gemeinsam „**EIU-DB**“),

der Südwestdeutschen Verkehrs-Aktiengesellschaft
(nachfolgend „**EIU-SWEG**“),

gemeinsam
„**EIU**“
(Eisenbahninfrastrukturunternehmen)
genannt,

dem Land Baden-Württemberg
(nachfolgend „**Land**“ genannt)

und
dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
(nachfolgend „**ZRF**“ genannt)

zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im Raum Freiburg für das Konzept
„Breisgau-S-Bahn 2020“
(nachfolgend „**Projekt**“ genannt)

Präambel

Das Land und der ZRF wollen gemeinsam für eine bedarfsgerechte Anpassung und Fortschreibung des Integrierten regionalen Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2005 mit Zielhorizont Dezember 2018 Sorge tragen und haben dazu die „Freiburger Erklärung“ vom 10. Dezember 2007 verabschiedet. Ziel ist, die beständig wachsende Nachfrage auf den regionalen Schienenpersonennahverkehrsstrecken ab 2018 durch ein entsprechendes Angebot langfristig und verlässlich decken zu können. Hierfür sollen in den kommenden zehn Jahren schrittweise die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dieses Ziel kann nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Eisenbahninfrastruktur erreicht werden. Hierzu soll dieser Vertrag die Grundsätze der Zusammenarbeit regeln.

§ 1 Kooperationsraum

Das Land als Aufgabenträger für den SPNV beabsichtigt die Ausschreibung und Vergabe sämtlicher SPNV-Leistungen im ZRF-Verbandsgebiet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018.

Folgende Strecken sind damit betroffen (Anlagen 1a und 1b):

a)	Freiburg – Gottenheim – Breisach	DB
b)	Endingen – Riegel Ort – Gottenheim	SWEG
c)	Riegel (DB) – Endingen – Breisach	SWEG
d)	Bad Krozingen – Staufen – Münstertal	SWEG
e)	Müllheim – Neuenburg Grenze (– Mulhouse)	DB(/SNCF/RFF)
f)	Denzlingen – Waldkirch – Elzach	DB
g)	(Offenburg –) Herbolzheim – Auggen (– Basel)	DB
h)	Freiburg – Unadingen (– Donaueschingen)	DB
i)	Titisee – Seebrugg	DB
j)	Gundelfingen – Freiburg Gbf – Leutersberg	DB

§ 2 Maßnahmenumfang

Das Land erarbeitet in enger Abstimmung mit dem ZRF ein Betriebskonzept, das der Ausschreibung zu Grunde liegen wird. Je nach Ausgestaltung des Betriebskonzeptes können folgende Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung gelangen:

- a) Strecke Freiburg – Gottenheim – Breisach:
 - Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen
 - teilweiser zweigleisiger Ausbau
 - Verbesserung der Leit- und Sicherungstechnik
 - Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung
 - Maßnahmen an Bahnübergängen
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen

- b) Strecke Endingen – Riegel Ort – Gottenheim:
 - Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen

- teilweise zweigleisiger Ausbau
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- c) Strecke Riegel (DB) – Endingen – Breisach:
- Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen
 - Einführung in die Hauptabfuhrstrecke Offenburg – Freiburg
 - teilweise zweigleisiger Ausbau bzw. Bau von Kreuzungsbahnhöfen
 - Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung
 - Maßnahmen an Bahnübergängen
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- d) Strecke Bad Krozingen – Staufen – Münstertal:
- Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen
 - Verbesserung der Leit- und Sicherungstechnik
 - Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung
 - Maßnahmen an Bahnübergängen
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- e) Strecke Müllheim – Neuenburg Grenze (– Mulhouse):
- Verbesserung der Leit- und Sicherungstechnik
 - Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- f) Strecke Denzlingen – Waldkirch – Elzach:
- Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen
 - teilweise zweigleisiger Ausbau
 - Verbesserung der Leit- und Sicherungstechnik
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- g) Strecke (Offenburg –) Herbolzheim – Auggen (– Basel):
- Um- und ggf. Neubau von Stationen
- h) Strecke Freiburg – Unadingen (– Donaueschingen):
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung (Ostabschnitt – evtl. Neigetechnik, evtl. Elektrifizierung der Strecke, ggf. einschließlich Versorgungsanlagen und Schaltanlagen)

- teilweise zweigleisiger Ausbau (Westabschnitt)
- Um- und ggf. Neubau von Stationen
- i) Strecke Titisee – Seebrugg:
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen
- j) Strecke Gundelfingen – Freiburg Gbf – Leutersberg:
 - Anschluss an die Strecke Freiburg – Breisach (in Richtung Nord und Süd)
 - Um- und ggf. Neubau von Stationen

Soweit zur Verwirklichung des Betriebskonzeptes weitere, hier nicht explizit aufgeführte Maßnahmen erforderlich sind, sollen diese im Rahmen des Projekts umgesetzt werden.

§ 3 Projektbeteiligte

1. Projektbeteiligte sind das Land, der ZRF sowie die EIU-DB und das EIU-SWEG. Der ZRF betraut die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
2. Träger des Projektes sind die EIU jeweils für ihre Strecken (vgl. § 1). Sie sind insoweit für die Planung, die Antragstellungen, die Projektkoordination und die Ausführung verantwortlich. Die EIU können im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften konzerneigene Projektgesellschaften oder Dritte mit der Planung und Ausführung beauftragen. Den EIU obliegt die Steuerung der in ihrer Zuständigkeit befindlichen Infrastrukturprojekte und sie streben eine fristgerechte Fertigstellung bis 2018 an.

§ 4 Verkehrliche Aufgabenstellung

Das Land wird die Verkehrsprogramme auf den Strecken nach § 1 in enger Abstimmung mit dem ZRF und den EIU entwickeln. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge gemäß § 7 zwischen den EIU und den Vertragspartnern (Land/ZRF) abgestimmten Verkehrsprogramme bilden die Grundlage für den Aus- bzw. Neubau der Infrastruktur und sind gleichzeitig Basis der von den EIU durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsrechnungen gemäß § 6.

§ 5 Finanzierungsgrundsätze

1. Grundlagen der Finanzierung sind insbesondere:
 - ggf. das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG),
 - das Entflechtungsgesetz (EntflechtG),
 - das Regionalisierungsgesetz (RegG) und
 - ggf. das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG, §8 (2)).
2. Voraussetzung für die Realisierung einer oder mehrerer Infrastrukturmaßnahmen ist, dass deren Finanzierung vollständig sichergestellt ist, auch wenn diese über den Geltungszeitraum der genannten gesetzlichen Grundlagen hinausgeht und die Tragung etwaiger nicht absetzungsfähiger Mehrwertsteuer durch die EIU ausgeschlossen ist.

§ 6 Wirtschaftlichkeit

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 2 genannten Infrastrukturmaßnahmen getroffen ist.
2. Voraussetzung für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahmen durch die EIU ist, dass die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahmen für die EIU sichergestellt ist. Einzelheiten hierzu werden in den abzuschließenden Finanzierungsverträgen geregelt.

§ 7 Finanzierungsverträge für Planung und Realisierung

1. Finanzierungsverträge für Planungen

Für alle Maßnahmen werden zwischen dem ZRF und den EIU ein oder mehrere Finanzierungsverträge für Planungen bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung abgeschlossen.

Mit dem Abschluss eines Finanzierungsvertrages für Planungen wird keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der jeweiligen Infrastrukturmaßnahme getroffen.

Im Einzelfall können an die Stelle von Finanzierungsverträgen für Planungen auch Kostenübernahmeerklärungen oder Förderbescheide treten.

2. Finanzierungsverträge für die Realisierung

Für alle Maßnahmen werden zwischen dem Land, dem ZRF und den EIU ein oder mehrere Finanzierungsverträge abgeschlossen. Der Abschluss der Finanzierungsverträge ist Voraussetzung für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahmen.

3. Die Inhalte der projektbezogenen Finanzierungsverträge für Planungs- und Baukosten basieren auf den Inhalten dieses Kooperationsvertrages.

4. Dieser Kooperationsvertrag berechtigt die Parteien nicht, von den jeweils anderen Parteien den Abschluss von Finanzierungsverträgen zu fordern oder sie in dem Fall, dass es nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages kommt, auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Projektlauf

1. Die Parteien streben an, dass alle Stationen und wichtigen Netzinfrastrukturanlagen fristgerecht entsprechend den zu schließenden Finanzierungsverträgen betriebsbereit fertig gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist neben der zeitgerechten Erarbeitung der Verkehrsprogramme insbesondere der rechtzeitige Abschluss der Finanzierungsverträge und die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel sowie die – im Rahmen der weiteren Planung noch zu konkretisierenden – planerischen und baulichen Gegebenheiten.

2. Der als Anlage 2 beigefügte und fortzuschreibende Rahmenzeitplan dient den Kooperationspartnern als Richtschnur für die terminlichen Abfolgen und Abhängigkeiten der einzelnen Projektabschnitte. Technische und wirtschaftliche Synergieeffekte sind zu nutzen. Die Abfolge der Verwirklichung der Infrastrukturmaßnahmen wird von den EIU geplant und richtet sich nach projektspezifischen, technischen, betrieblichen und finanziellen Gegebenheiten.

§ 9 Zusammenarbeit

Die Abstimmung über das Vorgehen im Einzelnen erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Land, dem ZRF und den EIU. Hierzu werden folgende Gremien eingerichtet:

- **Koordinierungsgremium**

Strategische Entscheidungen zum Projekt werden hier getroffen bzw. abgestimmt. Mitglieder dieses Gremiums sind das Innenministerium als Vertreter des Landes (Leitung), die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW), der ZRF und die EIU. Sie entscheiden selbstständig, welche Personen im Einzelnen hinzugezogen werden. Das Koordinierungsgremium tagt halbjährlich bzw. bei Bedarf.

- **Projektarbeitskreis**

Dieser sichert die operative Projektabwicklung nach Terminen, Leistung und Kosten innerhalb der bestehenden Verträge. Teilnehmer sind das Innenministerium (Leitung), die NVBW, der ZRF, die Projektkoordination der EIU-DB, das EIU-SWEG und bei Bedarf Vertreter sonstiger beteiligter Stellen. Der Projektarbeitskreis tagt je nach Bedarf monatlich.

- **Bauherrenvertretung (BHV)**

Die Bauherrenvertretung der EIU-DB wird gebildet aus den drei Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Station&Service AG, DB Netz AG und DB Energie GmbH. Die EIU-DB benennen einen Sprecher und richten ein Projektbüro (Projektkoordination) in Karlsruhe ein. Das EIU-SWEG benennt einen Bauherrenvertreter und richtet ihr Projektbüro (Projektkoordination) in Lahr ein. Die Projektbüros beider EIU koordinieren ihre Arbeiten im größtmöglichen Umfang.

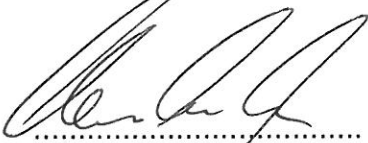
§ 10 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Kooperationsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Kooperationsvertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken dieses Kooperationsvertrages.

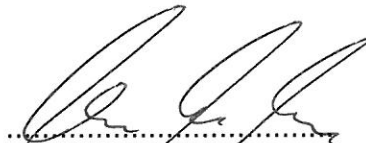
Freiburg im Breisgau, den 11.03.2009

Für die
DB Netz AG



Werner Klingberg
Konzernbevollmächtigter für
die Region Südwest und das
Land Baden-Württemberg

Für die
DB Station&Service AG



Werner Klingberg
Konzernbevollmächtigter für
die Region Südwest und das
Land Baden-Württemberg

Für die
DB Energie GmbH



Werner Klingberg
Konzernbevollmächtigter für
die Region Südwest und das
Land Baden-Württemberg

Für die
SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft



Hans Joachim Disch
Vorstandsvorsitzender



Bernhard Strobel
Vorstandsmitglied

Für das
Land Baden-Württemberg

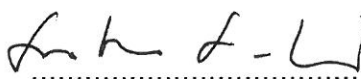


Rudolf Köberle MdL
Staatssekretär

Für den
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg



Dr. Dieter Salomon
Verbandsvorsitzender



Dorothea Störr-Ritter
stellv. Verbandsvorsitzende



Hanno Hurth
stellv. Verbandsvorsitzender

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1a: Breisgau-S-Bahn - Übersichtskarte Liniennetz 2008

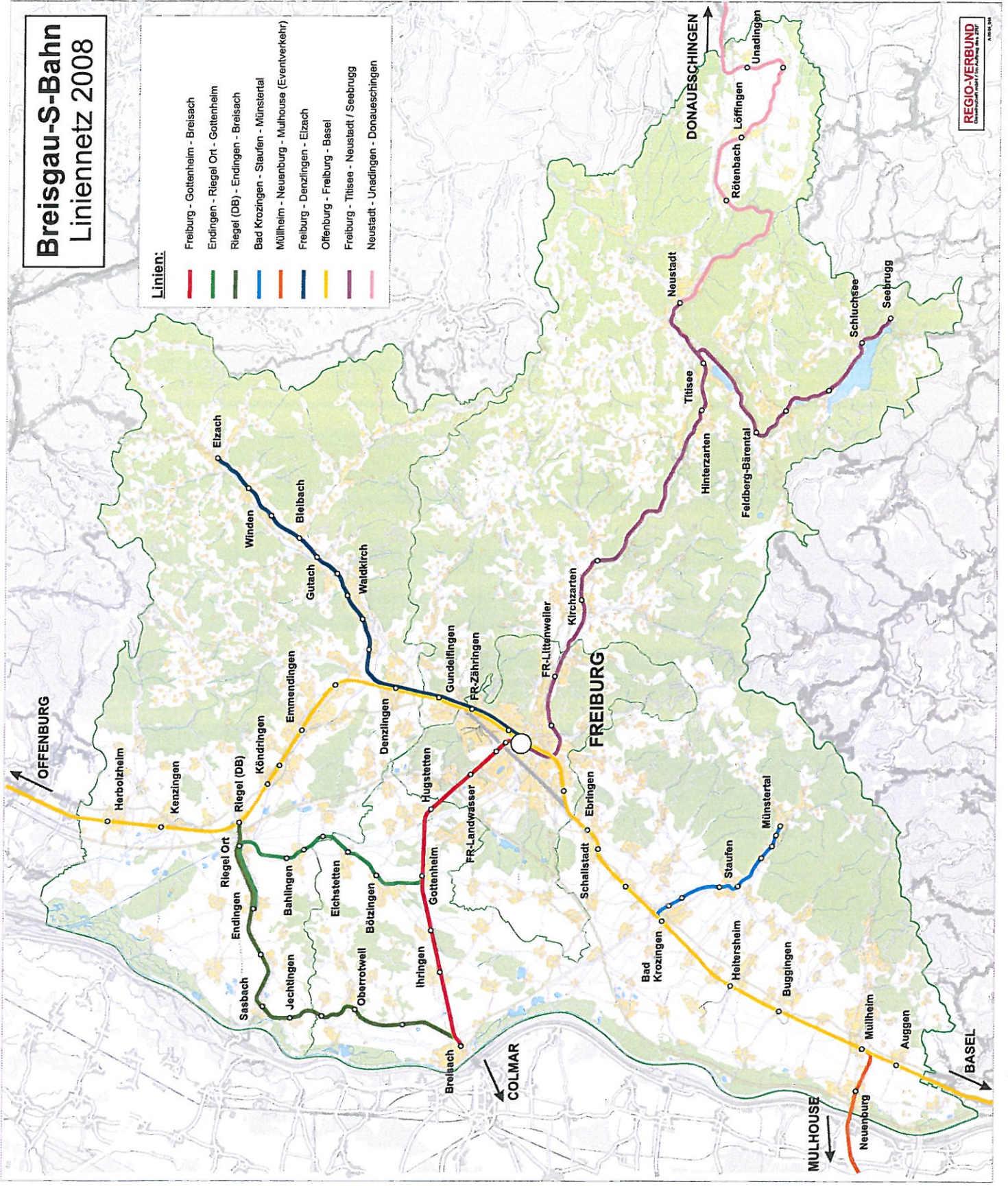
Anlage 1b: Breisgau-S-Bahn - Streckennetz 2008 mit Stationen - schematisch

Anlage 2: Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 - Rahmenzeitplan

Breisgau-S-Bahn Liniennetz 2008

Linien:

- Freiburg - Gottenheim - Breisach
- Endingen - Riegel Ort - Gottenheim
- Riegel (DB) - Endingen - Breisach
- Bad Krozingen - Staufen - Münstertal
- Müllheim - Neuenburg - Mulhouse (Eventverkehr)
- Freiburg - Denzlingen - Elzach
- Offenburg - Freiburg - Basel
- Freiburg - Titisee - Neustadt / Seebriegg
- Neustadt - Unadingen - Donaueschingen



**Breisgau-S-Bahn
Streckennetz 2008**



Legende:

- Haltepunkt
- Bahnhof
- Knotenbahnhof
- Grenze Verbandsgebiet des ZRF

Rahmenzeitplan Breisgau-S-Bahn 2020

Stand 23.07.2008

(die abgeschwächten Farben bezeichnen Vor- oder Nachlaufzeiten, die roten Felder Fixpunkte)

Der Rahmenzeitplan wird permanent fortgeschrieben und begründet somit keine vertraglichen Terminfestschreibungen

Abschnitt	verantwortlich	2008												2009												2010											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vorbereitung	Aktivität																																				
	Abschluss Kooperationsvereinbarung																																				
	Definition Linienetz/Musterfahrplan (Netzgraphik)																																				
	Abstimmung SWB und Ortenau																																				
	Tagesprogramm Linien																																				
Vorbereitung	Sim Musterfl / Ableitung erf. Infrastruktur																																				
Vorbereitung	Zugkilometer / Betriebskosten																																				
Vorbereitung	Testierung Musterfahrplan																																				
Vorbereitung	Nutzen-/Kostenuntersuchung																																				
Vorbereitung	Definition unabhängige Infrastrukturmassnahmen																																				
Vorbereitung	Planungsvereinbarungen unabhängige Massn.																																				
Umsetzung I	Bau- und Finanzierungsverträge unabh. Massn.																																				
Umsetzung I	Ausbau Infrastruktur unabhängige Massn.																																				
Vorbereitung	Vorlage Gesamtkonzeption																																				
Vorbereitung	Vereinbarung Umsetzung und Finanzierung																																				
Vorbereitung	Planungsvereinbarungen Hohe Prio																																				
Umsetzung I	Bau- und Finanzierungsverträge Hohe Prio																																				
Umsetzung I	Ausbau Infrastruktur Hohe Prio																																				
Vorbereitung	Planungsvereinbarungen Zweite Prio / nach 2018																																				
Umsetzung I	Bau- und Finanzierungsverträge Zweite / p 2018																																				
Umsetzung I	Ausbau Infrastruktur Zweite Prio / nach 2018																																				
Umsetzung V	Vorbereitung / Veröffentlichung Ausschreibung																																				
Umsetzung V	Vergabeentscheidung																																				
Umsetzung V	Vorbereitung IBN + Fahrzeugbeschaffung																																				
Umsetzung V	Inbetriebnahme																																				

Rahmenzeitplan Breisgau-S-Bahn 2020

Stand 23.07.2008

Der Rahmenzeitplan wird permanent fortgeschrieben und begründet somit keine vertraglichen Terminfestschreibungen

2016												2017												2018												2019												2020											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12